VERORDNUNG (EWG) Nr. 3058/74 DES RATES

vom 2. Dezember 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur [1] bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder erheben könnten.

Unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte stellt für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder — insbesondere Indien —, die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mit am härtesten betroffen sind, ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte ausnahmsweise während einer Übergangszeit in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollte.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in assoziierten Ländern auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für Tabak der genannten Sorte ist diese Zollpräferenzregelung allerdings 1974 vorübergehend eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie für das Jahr 1975 zu verlängern.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1975 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 30 000 Tonnen zum Zollsatz von 11,5 % mit einer Abgabe von mindestens 14 Rechnungseinheiten und höchstens 16,5 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang anzuwenden.

Bei dem genannten Erzeugnis würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitglied-

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 178.

staaten 1975 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorbehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [1] festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln:

Deutschland	2 765 Tonnen,
Benelux	2 419 Tonnen,
Frankreich	662 Tonnen,
Italien	2 000 Tonnen,
Dänemark	1 588 Tonnen,
Irland	1 171 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	19 395 Tonnen.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Mengen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem gemeinschaftlichen Zollkontingent der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 30 000 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem „flue-cured"-Virginia-Tabak der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 11,5 % mit einer Abgabe von mindestens

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

14 Rechnungseinheiten und höchstens 16,5 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Bei der Einfuhr werden in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 60 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Unterabsatz 1 genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Unterabsatzes 1, so werden letztere angewandt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes festgelegt wird.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Mengen belaufen:

Deutschland	2 765 Tonnen,
Benelux	2 419 Tonnen,
Frankreich	662 Tonnen,
Italien	2 000 Tonnen,
Dänemark	1 588 Tonnen,
Irland	1 171 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	19 395 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

(3) Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten sowohl in Rechnungseinheiten als auch in Tonnen angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis. Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft. Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.